



Newsletter Juli 2023

UNTERNEHMER

1. International tätige Unternehmen: Finale ausländische Betriebsstätten Verluste sind nicht abziehbar
2. Neues aus Luxemburg: Umsatzsteuer bei Weiterverkauf von Unfallfahrzeugwracks
3. Unrichtiger Steuerausweis: BMF übernimmt BFH-Rechtsprechung
4. Plattformen-Steuertransparenzgesetz: eBay und Co. - BMF klärt Anwendungsfragen
5. Selbständige in der Kindertagespflege: Pauschaler Betriebsausgabenabzug verbessert sich
6. Holzhackschnitzel: Ermäßigter Steuersatz trotz fehlender zolltariflicher Einordnung
7. Rehabilitationsklinik: Aufnahme und Verpflegung von Begleitpersonen
8. Land- und Forstwirtschaft: Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten
9. Grundstücksübertragungen zwischen Angehörigen: Verfügung bringt Klarheit
10. Grunderwerbsteuerbefreiung: Wie die Vorbesitzzeit bei einer Umstrukturierung berücksichtigt wird
11. Lizenzgebühren: Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer
12. Fitnessstudio: Freiwillige Beitragszahlungen während Lockdown sind umsatzsteuerpflichtig
13. Pferdezucht: Wann unterliegt der Verkauf von Reitpferden der Regelbesteuerung?

FREIBERUFLER

14. Medienschaffende aufgepasst: Pauschalen für Betriebsausgaben erhöhen sich

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

15. Doppelte Haushaltsführung: Welche finanziellen Beteiligungen begründen einen Hausstand?
16. Geringfügige Beschäftigung: Mehrere Beschäftigungsverhältnisse bei einem Arbeitgeber
17. Steuerfreie Gehaltsextras: Wie sich der Nettolohn optimieren lässt
18. Homeoffice-Pauschale 2.0: Wann sich Fahrt- und Reisekosten parallel dazu abziehen lassen
19. Betriebliche Gesundheitsförderung: Ins Fitnessstudio mit steuerfreien Arbeitgeberzuschüssen

HAUSBESITZER

20. Hausverkauf nach Scheidung: Übertragung der eigenen Eigentumshälfte kann Spekulationsgewinn auslösen
21. Aufgabegewinn: Wie ist ein anteiliger Verkaufserlös für einen Garten zuzuordnen?
22. Gebäudeabschreibung: Wie kann die kürzere Nutzungsdauer nachgewiesen werden?
23. Veräußerungsgewinn: Ist die Veräußerung eines Grundstücksteils steuerpflichtig?
24. Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen: Wie Arbeiten im Garten abgerechnet werden können

ALLE STEUERZAHLER

25. Ausschluss der Wegzugsbesteuerung: Rückkehrabsicht darf sich auch erst nachträglich entwickeln
26. Steuerfreier Arbeitslohn aus Drittstaat: Vorsorgeaufwendungen sind nicht als Sonderausgaben abziehbar
27. Werbungskostenabzug: Vorherige gewerbliche Tätigkeit begründet keine Erstausbildung
28. Mündliche Verhandlung: Abtauchen nach beantragter Terminverlegung birgt ein Risiko
29. Steuerberechnung durch das Finanzamt: Finanzgericht muss konkrete Zahlenbasis liefern
30. Tod eines Prozessbeteiligten: Gerichtsprozess ist trotz bekannter Rechtsnachfolger auszusetzen
31. Nachlassverbindlichkeiten: Abzugsfähige Kosten im Zusammenhang mit einem Nachlass
32. Verbindliche Auskunft: Abrechnung der Gebühren von verbindlichen Auskünften gleichen Inhalts
33. Teilung der Rentenrechte nach Scheidung: Wie Leistungen des Versorgungsausgleichs besteuert werden
34. Für Neu-Rentner 2023: Wie Alterseinkünfte besteuert werden
35. Online-Vermietungsportale: Finanzämter erhalten Daten der registrierten Vermieter
36. Steuererklärungen 2021 und 2022: Abgabefristen im Überblick

STEUERTERMINE

UNTERNEHMER

1. International tätige Unternehmen:

Finale ausländische Betriebsstättenverluste sind nicht abziehbar

Eine wichtige Entscheidung für international tätige deutsche Unternehmen: Der Bundesfinanzhof (BFH) hat festgestellt, dass sie Verluste aus einer im EU-Ausland belegenen Niederlassung nicht steuermindernd mit im Inland erzielten Gewinnen verrechnen dürfen, wenn für die ausländischen Einkünfte nach dem einschlägigen **Doppelbesteuerungsabkommen kein deutsches Besteuerungsrecht** besteht. Dies gilt auch, wenn die Verluste im Ausland steuerrechtlich unter keinen Umständen verwertbar und damit „final“ sind.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte eine in Deutschland ansässige Bank im Jahr 2004 in Großbritannien eine Zweigniederlassung eröffnet. Nachdem die Zweigniederlassung jedoch durchgehend nur Verluste erwirtschaftet hatte, wurde sie im Jahr 2007 wieder geschlossen. Da die Filiale niemals Gewinne erzielt hatte, konnte die Bank die in Großbritannien erlittenen Verluste dort steuerlich nicht nutzen. Der BFH erklärte, dass die Verluste auch in Deutschland nicht abziehbar seien, denn nach dem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen unterlägen Betriebsstätteinkünfte aus Großbritannien nicht der deutschen Besteuerung.

Entscheidend ist dabei die sogenannte **Symmetriethese**, nach der die abkommensrechtliche Steuerfreistellung ausländischer Einkünfte sowohl positive als auch negative Einkünfte - also Verluste - umfasst. Vergleichbare Regelungen sind in einer Vielzahl der von Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen enthalten. Wie der BFH nach Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) weiter entschied, verstößt dieser Ausschluss des Verlustabzugs auch im Hinblick auf sogenannte finale Verluste nicht gegen das Unionsrecht.

Hinweis: Ursprünglich gingen sowohl der EuGH als auch der BFH davon aus, dass aus Gründen der unionsrechtlichen Niederlassungsfreiheit ein Verlustabzug möglich ist, wenn und soweit der Steuerzahler nachweist, dass die Verluste im ausländischen Betriebsstättenstaat „final“ sind. Ein EuGH-Urteil aus dem Jahr 2015 war dann aber vom BFH als Aufgabe dieser Rechtsprechung verstanden worden. Nachdem jedoch aufgrund weiterer EuGH-Entscheidungen Zweifel daran aufgekommen waren, hatte der BFH den EuGH erneut zur Klärung angerufen. Dieser hat sein Urteil von 2015 - und damit im Ergebnis die Aufgabe der früheren Rechtsprechung - bestätigt.

2. Neues aus Luxemburg:

Umsatzsteuer bei Weiterverkauf von Unfallfahrzeugwracks

Die Umsatzsteuerbefreiung für Versicherungsumsätze steht erneut auf dem Prüfstand. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich mit der Frage beschäftigt, ob und inwieweit mit diesen Umsätzen zusammenhängende oder diese ergänzende Tätigkeiten (**Erwerb und Verkauf von Unfallfahrzeugwracks**) von der **Umsatzsteuerbefreiung für Versicherungsumsätze** erfasst werden.

Im Urteilsfall ging es um die Verwertung solcher Gegenstände durch den Versicherer. Ein Versicherungsunternehmen aus Portugal erwarb im Rahmen seiner Tätigkeit Unfallfahrzeugwracks aus Schadensfällen seiner Versicherten und verkaufte sie anschließend an Dritte weiter, ohne auf diese Verkäufe Mehrwertsteuer zu entrichten.

Die portugiesische Steuer- und Zollbehörde hingegen sah in den Verkäufen der Mehrwertsteuer unterliegende entgeltliche Übertragungen von körperlichen Gegenständen. Eine Steuerbefreiung käme nicht in Betracht. Dagegen erhob das Versicherungsunternehmen Klage. Da das Gericht Zweifel an der Auslegung des Unionsrechts hatte, legte es dem EuGH die Sache zur Vorabentscheidung vor.

Der EuGH vertritt die Auffassung, dass ein **Umsatz aus dem Verkauf eines Fahrzeugwracks kein Versicherungsumsatz** im Sinne der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie ist. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass ein solcher Verkaufsumsatz untrennbar mit dem Versicherungsvertrag für das betreffende Fahrzeug verbunden und deshalb steuerlich genauso zu behandeln sei wie dieser Vertrag. Zudem würden die Wracks nicht im Rahmen der Versicherungstätigkeit verwendet, sondern in unverändertem Zustand und ohne vorherige Nutzung an Dritte weiterverkauft.

Hinweis: Das Urteil ist auch in Deutschland für die Reichweite der Umsatzsteuerbefreiung von Versicherungsumsätzen von Bedeutung.

3. Unrichtiger Steuerausweis: BMF übernimmt BFH-Rechtsprechung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ein Schreiben zum unrichtigen oder unberechtigten Steuerausweis bei Ausweis eines negativen Betrags und Verweis auf weitere Dokumente in einer Abrechnung veröffentlicht.

Hat ein Unternehmer in einer Rechnung für eine Lieferung oder sonstige Leistung einen höheren Steuerbetrag gesondert ausgewiesen, als er nach dem Umsatzsteuergesetz schuldet (**unrichtiger Steuerausweis**), dann **schuldet er auch den Mehrbetrag**.

Wenn jemand in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er zum gesonderten Ausweis der Steuer nicht berechtigt ist (**unberechtigter Steuerausweis**), dann **schuldet er den ausgewiesenen Betrag**.

Im Jahr 2019 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass ein **negativer Betrag**, der in einer Rechnung unrichtig oder unberechtigt ausgewiesen wird, **nicht geschuldet** wird. Im damaligen Urteilsfall waren die ausgewiesenen Beträge jeweils hinter dem Eurozeichen mit einem Bindestrich versehen, der vom BFH als Minuszeichen gewertet wurde. Vom Aussteller des Dokuments wurde mit diesen negativen Beträgen aber nicht (unberechtigt) über von ihm angeblich erbrachte Leistungen abgerechnet, sondern über einen sich aus einer Jahreskonditionsvereinbarung ergebenden „Bonus“. Dieser „Bonus“ (Rückvergütungen, Rabatte etc.) war als Entgeltminderung für die ursprünglichen Leistungen des Empfängers des Dokuments an den Aussteller des Dokuments vereinbart worden und vom Empfänger des Dokuments zu zahlen. Im Urteilsfall hatte der BFH zudem entschieden, dass weitere Dokumente zur Prüfung ergänzend heranzuziehen sind, wenn in der Abrechnung auf diese Dokumente verwiesen wird.

Das BMF hat diese BFH-Rechtsprechung aufgegriffen und äußert sich in seinem aktuellen Schreiben zur Anwendung bzw. Nichtanwendung der Urteilsgrundsätze. Es geht dabei insbesondere auf **Abrechnungen über eine Entgeltminderung, Abrechnungen über eine (angeblich) erbrachte Leistung** sowie **Abrechnungen mittels Gutschrift** ein.

Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass wurde in diesem Zusammenhang geändert.

Hinweis: Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

4. Plattformen-Steuertransparenzgesetz: eBay und Co. - BMF klärt Anwendungsfragen

Das am 01.01.2023 in Kraft getretene Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) verpflichtet Betreiber digitaler Plattformen unter bestimmten Voraussetzungen zur **Weitergabe von Informationen über die Einkünfte ihrer Nutzer**(Anbieter auf der Plattform) **an die Steuerbehörden**. Das Bundesfinanzministerium (BMF) befasst sich nun in einem umfangreichen Schreiben mit Anwendungsfragen. Dieses Schreiben ist mittlerweile auch in englischer Sprache verfügbar.

Ziel des PStTG ist es, einen besseren Zugang zu Informationen zu ermöglichen, insbesondere zu Einkünften, die unter Verwendung digitaler Plattformen erzielt werden. Dadurch soll die **Steuerhinterziehung** durch Nutzer digitaler Plattformen **bekämpft** werden. Die Meldepflicht trifft alle Betreiber digitaler Plattformen.

Das BMF-Schreiben befasst sich unter anderem mit Begriffsbestimmungen, Verfahrensvorschriften sowie den Melde- und Sorgfaltspflichten. Es stellt klar, dass auch verbundene Rechtsträger des Plattformbetreibers Anbieter sein können. Es gibt daher für **konzerninterne digitale Plattformen** grundsätzlich keine Ausnahme von der Meldepflicht.

Zudem geht das BMF darauf ein, wann eine **relevante Tätigkeit** vorliegt. Darunter fallen unter anderem **persönliche Dienstleistungen**, die auch Beratungs- und Vermittlungsleistungen umfassen, ungeachtet dessen, ob diese über das Internet automatisiert, über das Internet persönlich oder in Präsenz von einem Berater oder Vermittler erbracht werden. Der **Verkauf von Waren** stellt ebenfalls eine relevante Tätigkeit dar. Hierunter soll auch das Anbieten von Gutscheinen fallen.

Bedeutsam sind die Ausführungen des BMF zu den Korrekturpflichten bei **unrichtigen Meldungen**. Hier besteht für die Plattformbetreiber ein erhebliches **Risiko**, da bereits die Übermittlung von nichtmeldepflichtigen Informationen eine bußgeldbewehrte **Ordnungswidrigkeit** darstellt.

Das BMF-Schreiben trägt zu einer rechtssicheren Anwendung des PStTG bei. Allerdings wurden einige praxisrelevante Fragestellungen nicht oder nur sehr lückenhaft beantwortet. Auch wurden Einzelheiten des Auskunftsverfahrens nicht konkretisiert.

Hinweis: Betroffene Plattformen sollten genau prüfen, ob sie einer Meldepflicht unterliegen und welche Informationen genau zu melden sind. Der erste Meldetermin (für den Meldezeitraum 2023) ist der 31.01.2024.

5. Selbständige in der Kindertagespflege: Pauschaler Betriebsausgabenabzug verbessert sich

Selbständige Kindertagesmütter und -väter können in ihrer Gewinnermittlung ab 2023 eine **Betriebsausgabenpauschale von 400 €** pro betreutem Kind und Monat abziehen. Bislang waren nur 300 € abziehbar. Dies geht aus einem neuen Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) hervor. Weiter gilt:

- **Wahlrecht:** Selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen steht ein Wahlrecht zu, ob sie von ihren steuerpflichtigen Einnahmen die tatsächlich angefallenen (nachgewiesenen) Betriebsausgaben oder pauschale Betriebsausgaben abziehen wollen. Ein pauschaler Betriebsausgabenabzug ist aber nicht wählbar, wenn die Kinderbetreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten (z.B. der Eltern der Kinder) oder in kostenlos überlassenen Räumlichkeiten durchgeführt wird.
- **Freihalteplätze:** Hält die Kindertagespflegeperson sogenannte Freihalteplätze vor, die bei Krankheit, Urlaub oder Fortbildung einer anderen Kindertagespflegeperson kurzfristig belegt werden können, und erhält sie für diese „Reserveplätze“ laufende Geldleistungen, so kann sie von den erhaltenen Einnahmen für diese Plätze eine besondere Betriebsausgabenpauschale abziehen. Die Pauschale wurde ab 2023 von 40 € auf 50 € je Platz und Monat angehoben.
- **Kein Verlust durch Pauschale:** Anders als beim tatsächlichen Betriebsausgabenabzug darf sich durch den pauschalen Betriebsausgabenabzug aber nach wie vor kein steuerlicher Verlust ergeben. Bewegt sich eine Kindertagespflegeperson mit ihrer Tätigkeit nahe an der Verlustgrenze, kann sich für sie daher ein Abzug der tatsächlichen Betriebsausgaben lohnen.
- **Tatsächlicher Betriebsausgabenabzug:** Als tatsächliche Betriebsausgaben sind unter anderem die Kosten für Nahrungsmittel, Ausstattungsgegenstände (Mobiliar), Beschäftigungsmaterialien, Fachliteratur, Hygieneartikel, Miete und Betriebskosten für die Betreuungsräumlichkeiten, Kommunikationskosten, Weiterbildungskosten, Beiträge für Versicherungen, die unmittelbar mit der Tätigkeit zusammenhängen, Fahrtkosten und Kosten für Freizeitgestaltung abziehbar.

Hinweis: Kindertagespflegemütter und -väter sind in der Regel gut beraten, wenn sie sich nicht schon zu Jahresbeginn festlegen, ob sie den pauschalen oder den tatsächlichen Betriebsausgabenabzug wählen. Das steuerlich günstigste Ergebnis erzielen sie, wenn sie am Jahresende zunächst ihre tatsächlich entstandenen Werbungskosten zusammenrechnen und dann mit den pauschal abziehbaren Betriebsausgaben vergleichen. Die Berechnung mit dem höchsten Kostenabzug kann dann der steuerlichen Gewinnermittlung zugrunde gelegt werden. Um sich die Möglichkeit dieser (Schatten-)Berechnung offenzuhalten, müssen Kindertagespflegepersonen während des Jahres aber zunächst sämtliche Rechnungen und Quittungen über abziehbare Kosten sammeln.

6. Holzhackschnitzel: Ermäßigter Steuersatz trotz fehlender zolltariflicher Einordnung

Trotz des Fehlens der erforderlichen zolltariflichen Voraussetzung sind **Lieferungen von Holzhackschnitzeln** dem **ermäßigten Umsatzsteuersatz** zu unterwerfen, **wenn die Holzhackschnitzel Brennholz sind**. Das Bundesfinanzministerium (BMF) schließt sich damit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zu Holzhackschnitzeln als Brennholz an.

Die Lieferung von Holzhackschnitzeln unterlag bislang dem umsatzsteuerlichen Regelsteuersatz. Der BFH hatte im Jahr 2022 als Folgeentscheidung zu einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs entschieden, dass Holzhackschnitzel trotz des Fehlens der erforderlichen zolltariflichen Voraussetzung der Steuersatzermäßigung unterliegen. Das gelte jedoch nur dann, wenn die Holzhackschnitzel und das die zolltarifliche Voraussetzung erfüllende Brennholz aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers austauschbar seien.

Das BMF übernimmt nun mit aktuellem Schreiben diese Auffassung für Holzhackschnitzel, die nach Aufmachung und Menge zum Verbrennen bestimmt sind. Eine **Übertragung der BFH-Rechtsprechung auf andere Waren ist nicht vorgesehen**. Das BMF stellt klar, dass der Verweis auf den Zolltarif weiterhin als Abgrenzungskriterium zur Steuersatzbestimmung dient.

Hinweis: Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Es wird jedoch für vor dem 01.01.2023 ausgeführte Leistungen nicht beanstandet, wenn sich der leistende Unternehmer auf die Anwendung des Regelsteuersatzes beruft. Das gilt auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers.

7. Rehabilitationsklinik: Aufnahme und Verpflegung von Begleitpersonen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ein Schreiben zur Steuerbefreiung für Umsätze aus der Aufnahme und Verpflegung von Begleitpersonen und der Verpflegung von Mitarbeitern herausgegeben.

Viele Patienten wünschen sich gerade bei längeren Krankenhausaufenthalten, dass ihre Angehörigen in der Nähe sind. Auch wenn die **Unterbringung von Begleitpersonen** direkt im Krankenhaus den Heilungserfolg verbessern mag, ist sie deshalb noch lange nicht von der Umsatzsteuer befreit. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte bereits im Jahr 2015 zu dieser Thematik geurteilt. Er hatte konkret entschieden, dass eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die als gesetzlicher Träger der Sozialversicherung im Rahmen der von ihr betriebenen Rehabilitationskliniken ohne medizinische Notwendigkeit Begleitpersonen von Patienten gegen privatrechtlich vereinbartes gesondertes Entgelt unterbringt und verpflegt sowie an ihre Mitarbeiter entgeltliche Verpflegungsleistungen erbringt, insoweit unternehmerisch tätig ist. Im Ergebnis führt diese Körperschaft **umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Umsätze** aus, wenn die genannten Leistungen für die Tätigkeiten in den Rehabilitationskliniken nicht unerlässlich oder dazu bestimmt sind, den Rehabilitationskliniken zusätzliche Einnahmen zu verschaffen.

Im aktuellen Schreiben nimmt das BMF auf die Rechtsprechung des BFH Bezug und passt in diesem Zusammenhang den Umsatzsteuer-Anwendungserlass an.

Hinweis: Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

8. Land- und Forstwirtschaft: Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten

Das Bundesfinanzministerium hat sich zu den Durchschnittssätzen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe geäußert. In diesem Zusammenhang wurde der Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst.

Im Regelfall wird die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten berechnet (**Soll-Versteuerung**). Die Steuer entsteht für Lieferungen und sonstige Leistungen dann mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind. Bei den vereinnahmten Entgelten (**Ist-Versteuerung**) ist die Umsatzsteuer hingegen erst an das Finanzamt abzuführen, wenn die Entgelte tatsächlich vereinnahmt worden sind.

Auf Antrag kann das Finanzamt einem Unternehmer gestatten, die **Steuern nach den vereinnahmten Entgelten** zu berechnen. Diesen **Antrag** können auch Unternehmer stellen, die ihre Vorsteuer nach Durchschnittssätzen errechnen. Dazu zählen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sowie **Land- und Forstwirte**. Dabei sind bestimmte **Voraussetzungen** zu beachten (z.B. Einhaltung der Umsatzgrenze in Höhe von 600.000 €).

Die **Prüfung der Umsatzgrenze** erfolgt anhand der Nettoumsätze, die der Land- und Forstwirt im vorangegangenen Kalenderjahr unter Zugrundelegung der im maßgeblichen Kalenderjahr angewandten Besteuerungsart (Soll- oder Ist-Versteuerung) erzielt hat. Hierbei dürfen nicht nur die Umsätze aus der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit herangezogen werden. In den Gesamtumsatz sind **alle realisierten Umsätze** einzubeziehen (z.B. zusätzliche Einkünfte eines Landwirts aus einer gewerblich betriebenen Photovoltaikanlage). Sofern der Land- und Forstwirt im vorangegangenen Kalenderjahr die Durchschnittssatzbesteuerung angewendet hat, sind bei der Berechnung des Gesamtumsatzes die vereinbarten Entgelte maßgeblich.

9. Grundstücksübertragungen zwischen Angehörigen: Verfügung bringt Klarheit

Wenn sich im **Vermögen von Familienunternehmen** Grundstücke befinden und Immobilien an die Kinder oder den Ehepartner übertragen werden sollen, ist es ratsam, sich vor der geplanten Übertragung mit den rechtlichen und steuerlichen Möglichkeiten und deren Rechtsfolgen auseinanderzusetzen. Das Landesamt für Steuern Niedersachsen hat sich in einer Verfügung mit fünf konkreten Fallkonstellationen beschäftigt.

Fall eins: Ein Unternehmer überträgt seiner Tochter im Wege der vorweggenommenen Erbfolge unentgeltlich ein Betriebsgrundstück. Beide schließen einen Pachtvertrag. Der Unternehmer nutzt das Grundstück weiterhin für unternehmerische Zwecke.

Fall zwei: Ein Unternehmer überträgt seiner Ehefrau unentgeltlich einen Miteigentums-anteil an einem steuerpflichtig vermieteten Betriebsgrundstück. Die Ehegatten treten gemeinschaftlich in den bestehenden Mietvertrag ein und das Grundstück wird weiterhin steuerpflichtig vermietet. Die Ehegatten gründen keine gesonderte Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

Fall drei: Ein Unternehmer überträgt seiner Ehefrau entgeltlich einen Miteigentumsanteil an einem Betriebsgrundstück. Beide schließen einen Pachtvertrag, in dem die Umsatzsteuer offen ausgewiesen wird. Der Unternehmer nutzt das Grundstück weiterhin für unternehmerische Zwecke.

Fall vier: Ein Unternehmer überträgt seiner Ehefrau unentgeltlich einen Miteigentumsanteil in Höhe von 30 % an einem Betriebsgrundstück. Das Grundstück hat er bisher zu 40 % (Variante: zu 15 %) steuerpflichtig vermietet und zu 60 % (Variante: zu 85 %) für sein Einzelunternehmen genutzt. Die Ehegatten treten gemeinschaftlich in den bestehenden Mietvertrag ein. Sie gründen keine gesonderte GbR.

Fall fünf: Ein Unternehmer ist Alleineigentümer eines Betriebsgrundstücks. Dieses vermietet er teilweise steuerpflichtig, teilweise nutzt er es für sein Einzelunternehmen. Die Ehegatten gründen nun eine GbR. Diese wird zivilrechtliche Eigentümerin des Grundstücks und tritt unter Zustimmung des Mieters in den bestehenden Mietvertrag ein. Der Unternehmer darf den von ihm bisher genutzten Grundstücksteil weiterhin unentgeltlich für sein Unternehmen nutzen. Von seiner Ehefrau erhält er einen „Kaufpreis“.

In der Verfügung werden die rechtlichen Beurteilungen beim Übertragenden und beim Empfänger des Grundstücks detailliert erläutert.

Hinweis: In sämtlichen Sachverhalten wird unterstellt, dass der Unternehmer bei Herstellung oder Erwerb des Betriebsgrundstücks zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt war.

10. Grunderwerbsteuerbefreiung:

Wie die Vorbesitzzeit bei einer Umstrukturierung berücksichtigt wird

Wenn ein **Grundstück den Besitzer wechselt, fällt Grunderwerbsteuer** an. Allerdings gibt es auch **Ausnahmen von der Besteuerung** – zum Beispiel, wenn man ein Grundstück durch Schenkung oder Erbschaft erhält. Aber auch wenn ein **Konzern umstrukturiert** wird, kann ein solcher Vorgang von der Grunderwerbsteuer befreit sein. Hierfür müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Neben der Beteiligungshöhe ist auch die Dauer der Beteiligung entscheidend. So muss das **herrschende Unternehmen innerhalb von fünf Jahren vor und nach der Umstrukturierung ununterbrochen beteiligt** sein. Im Streitfall stellte sich die Frage, ob die Vorbesitzzeit erfüllt war. Das Finanzgericht Münster (FG) musste darüber entscheiden.

Eine KG war seit 1993 alleinige Gesellschafterin einer Grundstücks-GmbH. Die Kommanditisten der KG gründeten 2010 neben der Klägerin noch eine weitere GmbH und brachten zunächst ihre jeweils hälftigen Kommanditanteile in die beiden Gesellschaften ein. Hierdurch wurde Grunderwerbsteuer ausgelöst. Im gleichen Jahr wurde ein Vertrag geschlossen, nach dem das Vermögen der KG aufgeteilt wurde. Der Teilbetrieb, der die Beteiligung an der Grundstücks-GmbH umfasste, wurde an die Klägerin übertragen. 2013 wurde die Grundstücks-GmbH auf die Klägerin verschmolzen. Da die KG weniger als fünf Jahre an der Grundstücks-GmbH beteiligt war, stellte sich die Frage, ob **die Vorbesitzzeit auf die fünfjährige Vorbehaltensfrist angerechnet** werden kann.

Diese Frage wurde vom FG bejaht: Die Verschmelzung erfülle die **Voraussetzungen der Steuerfreiheit**. Im Streitfall konnte die Vorbehaltensfrist eingehalten werden. Die Klägerin war in den fünf Jahren vor der Verschmelzung zu mindestens 95 % an der Grundstücks-GmbH beteiligt. Zum einen war sie selbst beteiligt und zum anderen war ihr die Beteiligung der KG zuzuordnen. Nach dem Gesetz gehen bei der **Gesamtrechtsnachfolge die Forderungen und Schulden aus dem Steuerschuldverhältnis auf den Rechtsnachfolger über**. Darüber hinaus wirken alle steuerlich relevanten Umstände, die in der Person des



Rechtsvorgängers eingetreten waren, grundsätzlich auch für und gegen den Gesamtrechtsnachfolger. Die Klägerin ist zivilrechtlich im Zuge der Aufspaltung Gesamtrechtsnachfolgerin der KG geworden.

11. Lizenzgebühren:

Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer

Bei der **Ermittlung der Gewerbesteuer** wird nicht - wie zum Beispiel bei der Einkommensteuer - der ermittelte Gewinn zugrunde gelegt. Vielmehr werden bestimmte **Modifizierungen des Gewinns** vorgenommen. So gibt es **Hinzurechnungen und Kürzungen**. Zu den Hinzurechnungen gehören auch die Lizenzgebühren für die befristete Überlassung von Rechten. Sofern an den Rechten nichts bearbeitet oder verändert wird, sind 25 % der Aufwendungen dem Gewinn hinzuzurechnen und damit gewerbesteuerpflichtig. Im Sachverhalt musste das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) darüber entscheiden, ob solche Lizenzgebühren vorlagen.

Die Klägerin ist eine KG, deren Komplementärin die B-GmbH ist. Kommanditistinnen waren in den Jahren 2009 bis 2011 die Stadt X, die D-GmbH & Co. KG und die E-GmbH. Die Klägerin betreibt die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung unter anderem in der Stadt X. Am 11.03.1970 wurde eine wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung erteilt, deren Entnahmemengen am 28.05.2001 geändert wurden. Die Klägerin entrichtete dafür ein Wassernutzungsentgelt. Nach einer Außenprüfung kam das Finanzamt zu der Ansicht, es handle sich bei dem Wassernutzungsentgelt um eine Gegenleistung für ein Recht oder eine Befugnis auf Inanspruchnahme eines Gewässers. Daher sei es mit 25 % des gebuchten Aufwands dem Gewerbeertrag hinzuzurechnen.

Die dagegen gerichtete Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Die der Klägerin mit Bescheid vom 11.03.1970 erteilte wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung zur Entnahme von Grundwasser stelle eine **öffentlich-rechtliche Erlaubnis** und damit ein Recht dar. Für die zeitlich befristete Überlassung dieser Erlaubnis seien der Klägerin die hier streitigen Aufwendungen in Form des Wassernutzungsentgelts entstanden. Hierbei sei unschädlich, dass die Höhe des Wassernutzungsentgelts an die Menge des entnommenen Wassers anknüpfe. Anders als Immaterialgüterrechte, die privatrechtlich erworben würden, **müssten öffentlich-rechtliche Abgaben finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben standhalten**. Dies werde insbesondere dann gewährleistet, wenn sich das Wasserentnahmeentgelt nach der tatsächlich entnommenen Wassermenge berechne. Das der Klägerin eingeräumte Recht sei ihr nicht endgültig übertragen worden und daher zeitlich befristet.

12. Fitnessstudio:

Freiwillige Beitragszahlungen während Lockdown sind umsatzsteuerpflichtig

Die **freiwillige Weiterzahlung** von Mitgliedsbeiträgen an ein pandemiebedingt vorübergehend geschlossenes Fitnessstudio ist als **umsatzsteuerliches Entgelt** einzuordnen. Das hat das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) entschieden.

Vor dem FG klagte eine Fitnessstudiobetreiberin, die die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnete (Ist-Versteuerung). Sie schloss mit ihren Kunden Verträge über befristete Mitgliedschaften ab (zwölf oder 24 Monate). Die Verträge konnten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweils vereinbarten Laufzeit gekündigt werden. Pandemiebedingt musste die Klägerin ihr Fitnessstudio vom 17.03.2020 bis zum 17.05.2020 schließen. Daraufhin bot sie den Kunden alternativ Gratismonate, eine Telefonhotline oder Trainingspläne für zu Hause an (Ersatzleistungen). Die Kunden zahlten die Mitgliedsbeiträge weiter.



Strittig war, ob diese während der pandemiebedingten Schließzeit weitergezahlten Mitgliedsbeiträge als **steuerfreie Spende oder umsatzsteuerpflichtiges Entgelt** zu behandeln sind. Das FG urteilte, dass hier ein umsatzsteuerpflichtiges Entgelt vorliege. Die Weiterzahlung der Beiträge stehe in einem umsatzsteuerlich relevanten Zusammenhang mit den im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erbrachten Leistungen. Dies umfasse einerseits die bereits vor der Schließung bezogenen Leistungen und andererseits die während der Schließzeit erbrachten Ersatzleistungen.

Der Monatsbeitrag, den die Mitglieder des Fitnessstudios leisteten, stelle damit ein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dar, obwohl das Fitnessstudio in dem fraglichen Monat aufgrund einer behördlichen Anordnung zur Eindämmung der Corona-Pandemie geschlossen („Lockdown“) und somit von seiner **vertraglich geschuldeten Primärleistung befreit** gewesen sei. Die somit freiwillig erbrachten Beiträge stellten keinen - nichtsteuerbaren - echten Zuschuss dar.

Hinweis: Das Revisionsverfahren ist beim Bundesfinanzhof anhängig.

13. Pferdezucht:

Wann unterliegt der Verkauf von Reitpferden der Regelbesteuerung?

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) hat sich mit der Frage beschäftigt, unter welchen Voraussetzungen die Veredelung von Reitpferden der **Durchschnittssatzbesteuerung** unterliegt und wann die **Regelbesteuerung** anzuwenden ist.

Vor dem FG klagte ein Pferdezüchter, der auch einen Pferdehandel betrieb und damit Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb erzielte. Er erwarb mehrfach junge Reitpferde (ca. fünf bis sieben Jahre alt, jeweils Wallache), versorgte diese und bildete sie weiter aus. Dann verkaufte er sie teilweise mit erheblichem Gewinn. Diesen unterwarf er der Durchschnittssatzbesteuerung. Im Rahmen einer Betriebsprüfung versagte die Prüferin diese günstigere Besteuerung und unterwarf die Umsätze der Regelbesteuerung.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Zwar erfülle der Pferdezüchter generell die Voraussetzungen für die Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung, die Umsätze aus der Veräußerung der Pferde fielen jedoch nicht unter diese Regelung. Dazu sei es erforderlich, dass die gelieferten Gegenstände von dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb selbst erzeugt worden bzw. durch eine **Verarbeitung** der „im Wesentlichen aus seiner landwirtschaftlichen Produktion stammenden Erzeugnisse“ entstanden seien. **Umsätze mit zugekauften Produkten** seien von der Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung **ausgeschlossen**. Die Veredelung von Reitpferden stelle lediglich eine **Qualitätsveränderung** und Weiterveräußerung eines zugekauften Produkts dar.

Hinweis: Zwischenzeitlich ist Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt worden.

FREIBERUFLER

14. Medienschaffende aufgepasst:

Pauschalen für Betriebsausgaben erhöhen sich

Wer **hauptberuflich als selbständiger Schriftsteller oder Journalist** arbeitet oder im Nebenberuf einer **wissenschaftlichen, künstlerischen oder schriftstellerischen Nebentätigkeit** nachgeht (auch Vortrags-, Lehr- und Prüfungstätigkeit), darf seine Betriebsausgaben mit festgelegten Pauschalen abziehen. Das Bundesfinanzministerium hat diese Pauschalen nun ab 2023 wie folgt angehoben:

- **Hauptberuflich selbständige Schriftsteller und Journalisten** dürfen nach wie vor 30 % ihrer Betriebseinnahmen pauschal als Betriebsausgaben abziehen, der maximal abziehbare Betrag wird jedoch von 2.455 € auf 3.600 € angehoben.
- **Für wissenschaftliche, künstlerische oder schriftstellerische Nebentätigkeiten** (auch nebenberufliche Vortrags-, Lehr- und Prüfungstätigkeiten) dürfen nach wie vor 25 % der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben abgezogen werden. Der maximal abziehbare Betrag wird hier von 614 € auf 900 € jährlich angehoben. Dieser Höchstbetrag kann auch bei mehreren Nebentätigkeiten nur einmal abgezogen werden. Nebenberufler, die bereits vom steuerfreien Übungsleiterfreibetrag von 3.000 € profitieren, können den pauschalen Betriebsausgabenabzug nach wie vor nicht nutzen.

Hinweis: Den vorgenannten Erwerbstätigen bleibt es natürlich weiterhin unbenommen, etwaige höhere Betriebsausgaben durch einen Einzelnachweis zu ermitteln. Es empfiehlt sich daher, die Betriebsausgaben (z.B. Reisekosten, Kosten für Arbeitsmittel etc.) während des Jahres zunächst einmal genau festzuhalten. Sind die gesamten tatsächlichen Kosten am Ende des Jahres geringer als die pauschal abziehbaren Betriebsausgaben, dann sollte man den Pauschalabzug nutzen. Sind die tatsächlichen Kosten höher, sollte man diese zum Ansatz bringen.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

15. Doppelte Haushaltsführung:

Welche finanziellen Beteiligungen begründen einen Hausstand?

Die moderne Arbeitswelt verlangt Arbeitnehmern eine hohe Flexibilität ab. Insbesondere Jobeinsteiger müssen sich räumlich flexibel zeigen. Wer sein gewohntes Lebensumfeld aus beruflichen Gründen nicht aufgeben will oder kann, richtet sich am Arbeitsort häufig eine **Zweitwohnung** ein und pendelt an den Wochenenden zurück zu seinem Lebensmittelpunkt.

Der Fiskus federt diesen Spagat mit einem großzügigen Werbungskostenabzug für eine doppelte Haushaltsführung ab. Arbeitnehmer können unter anderem die Kosten der Zweitwohnung (maximal 1.000 € pro Monat), wöchentliche Heimfahrten und Verpflegungspauschalen als Werbungskosten abrechnen. Wichtige Voraussetzung für die Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung ist aber, dass der Arbeitnehmer in seiner Hauptwohnung **einen eigenen Hausstand** unterhält.



Hinweis: Ist der Arbeitnehmer lediglich als Kind in den Haushalt seiner Eltern eingegliedert, ohne dass er die Haushaltsführung dort wesentlich mitbestimmt, liegt kein anerkennungswürdiger Hausstand vor, so dass das Finanzamt keinen Werbungskostenabzug für eine doppelte Haushaltsführung zulässt.

Damit ein eigener (Erst-)Hausstand anerkannt wird, muss sich der Arbeitnehmer finanziell an den Kosten der dortigen Lebensführung beteiligen. Die Finanzverwaltung fordert hierfür, dass der Arbeitnehmer **mehr als zehn Prozent** der monatlich regelmäßig anfallenden Kosten der Haushaltsführung trägt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun klargestellt, dass zu den Kosten der Lebensführung insbesondere folgende Aufwandspositionen gehören:

- Kosten für die Nutzung des Wohnraums (z.B. Finanzierungs- und Mietkosten, Betriebs- und sonstige Nebenkosten)
- Kosten für die Anschaffung und Reparatur von Haushaltsgegenständen
- Renovierungs- und Instandhaltungskosten
- Aufwendungen für Lebensmittel, Hygiene, Zeitung, Rundfunk, Telekommunikation

Nicht einzubeziehen sind hingegen die Kosten für Kleidung, Urlaub, Freizeitgestaltung, Pkw und Gesundheitsvorsorge. Der BFH führt weiter aus, dass die 10-%-Grenze der Finanzverwaltung nicht „in Stein gemeißelt“ sei und es sich auch nicht um eine laufende Beteiligung an den Kosten handeln müsse. Somit könne sich ein Arbeitnehmer auch durch eine Einmalzahlung (beispielsweise am Jahresende) an den Kosten der Haushaltsführung beteiligen. Im zugrundeliegenden Fall genügte es dem BFH, dass ein Arbeitnehmer mit Erstwohnsitz im elterlichen Haus durch ihn selbst bezahlte Lebensmittel- und Getränkeeinkäufe von 1.410 € pro Jahr nachweisen konnte.

16. Geringfügige Beschäftigung:

Mehrere Beschäftigungsverhältnisse bei einem Arbeitgeber

Es ist eine traurige Erkenntnis: Manchmal reicht eine Beschäftigung nicht aus, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Da man in der Regel aber nicht zwei Vollzeitbeschäftigungen ausüben kann, wird eine **sozialversicherungsfreie geringfügige Beschäftigung** noch nebenbei ausgeübt. Der Vorteil bei dieser ist, dass weniger vom Arbeitslohn abgezogen wird. Aber muss man sich dafür einen **anderen Arbeitgeber** suchen oder geht das auch bei demselben Arbeitgeber, bei dem man schon in Vollzeit beschäftigt ist? Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) musste darüber entscheiden.

Der Kläger war seit 2009 bei der Firma C, einem Taxibetrieb des Herrn D, als technischer Innendienstmitarbeiter unbefristet beschäftigt. 2014 schloss er einen weiteren Arbeitsvertrag mit Herrn D über eine geringfügige Beschäftigung als kaufmännischer Innendienstmitarbeiter in dessen Unternehmen E, einem Fahrdienstbetrieb mit Chauffeur. 2015 wurde der bisherige Arbeitsvertrag aus 2009 (Taxibetrieb) durch einen neuen ersetzt. Danach wurde der Kläger unbefristet als Taxi- bzw. Mietwagenfahrer eingestellt und konnte auch im Unternehmen E eingesetzt werden. Der Kläger übte die Tätigkeit für Betrieb E sowohl im Homeoffice als auch in den Geschäftsräumen von Betrieb E aus. Die Tätigkeit als Taxifahrer für Betrieb C konnte natürlich weder im Homeoffice noch in den Geschäftsräumen, sondern nur im Taxi (wartend oder fahrend) ausgeübt werden. Nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung war streitig, ob die beiden Tätigkeiten getrennt voneinander berücksichtigt werden können.

Diese Frage wurde vom FG verneint. Die Voraussetzungen für die Pauschalierung der Lohnsteuer hätten nicht vorgelegen. Zwar habe der Kläger für seine Beschäftigung bei Betrieb E eine Bruttovergütung von 450 € pro Monat erhalten. Wenn jedoch **ein Arbeitnehmer bei demselben Arbeitgeber mehrere Beschäftigungen** ausübe, so sei von einem **einheitlichen Beschäftigungsverhältnis** auszugehen. Und diese Wertung gelte dann auch für das Lohnsteuerrecht. Der Arbeitgeber sei die natürliche Person Herr D. Dieser sei der Betriebsinhaber sowohl von Betrieb C als auch von Betrieb E. Der **Begriff des Arbeitgebers** sei lohnsteuerrechtlich an **die Person und nicht an den Betrieb oder die Tätigkeit** geknüpft. Auch dass es zwei unterschiedliche Betriebsnummern gegeben habe, ändere nichts an dieser Beurteilung. Des Weiteren könnten die Tätigkeiten des Klägers auch nicht objektiv voneinander abgegrenzt werden.

Hinweis: Sie haben Fragen hinsichtlich der Besteuerung von Arbeitslohn oder dazu, was Sie Ihren Arbeitnehmern steuerfrei zuwenden können? Fragen Sie uns!

17. Steuerfreie Gehaltsextras:

Wie sich der Nettolohn optimieren lässt

Arbeitgeber können ihrer Belegschaft **geldwerte Zusatzleistungen** gewähren, die im Gegensatz zum regulären Arbeitslohn steuerlich begünstigt werden oder sogar komplett steuerfrei sind. Hiervon können beide Arbeitsparteien profitieren - von der Zahlung kommt dann ein **höheres Netto** im Geldbeutel des Arbeitnehmers an als bei einer regulären Gehaltserhöhung. Die Möglichkeiten im Überblick:

- **Inflationsausgleichsprämie:** Relativ neu ist diese Prämie, bei der Unternehmen ihren Mitarbeitern zwischen dem 26.10.2022 und dem 31.12.2024 Zahlungen von bis zu 3.000 € steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren können, um die gestiegene Inflation auszugleichen. Voraussetzung ist, dass die Zahlung zusätzlich zum normalen Arbeitslohn erfolgt.
- **Steuerfreie Beihilfe:** In Notfällen wie Krankheit oder Unfall können Unternehmen betroffenen Mitarbeitern eine Beihilfe von bis zu 600 € im Jahr steuerfrei zahlen. Die Beihilfe gilt beispielsweise auch für Mitarbeiter, die vom Krieg in der Ukraine betroffen sind.
- **Mobilität:** Mitarbeiter können entlastet werden, wenn sich Unternehmen an deren Fahrtkosten beteiligen. Beim Jobticket für den ÖPNV übernehmen Betriebe entweder zusätzlich zur normalen Arbeitsvergütung oder im Rahmen der Barlohnnumwandlung die Kosten des Tickets. Das Jobticket ist steuer- und abgabenfrei. Das neue 49-€-Ticket kann ebenfalls steuerlich als Jobticket begünstigt werden.
- **Job-Rad und E-Bike:** Stellen Unternehmen ihren Mitarbeitern zusätzlich zum Gehalt ein Fahrrad oder E-Bike zur beruflichen sowie privaten Nutzung zur Verfügung, ist dies ebenfalls steuer- und sozialversicherungsfrei. Außerdem dürfen Unternehmen ihren Mitarbeitern die Nutzung von betriebseigenen E-Ladesäulen gestatten oder sich am Erwerb bzw. der Nutzung einer privaten E-Ladesäule finanziell beteiligen. Gewährte Zuschüsse werden arbeitgeberseitig pauschal mit 25 % versteuert.



- **Kinderbetreuung:** Ebenfalls keine Steuern und Sozialabgaben fallen an, wenn Unternehmen einen Zuschuss zu den Kosten für die Kinderbetreuung eines noch nicht schulpflichtigen Kindes des Mitarbeiters zahlen oder diese Kosten vollständig übernehmen.
- **Gutscheine:** Mitarbeiter können steuer- und abgabenfrei Gutscheine für Waren und Dienstleistungen (z.B. Einkaufs- oder Tankgutscheine) bis zu einem Wert von maximal 50 € pro Monat erhalten.
- **Weiterbildung:** Auch Zuschüsse zu Weiterbildungen und Sprachkursen bleiben steuer- und abgabenfrei.
- **Gesundheitsförderung:** Kosten für Kurse zur Stärkung der mentalen und körperlichen Fitness der Mitarbeiter (z.B. Ernährungsberatung oder Raucherentwöhnung) können bis zu einem Betrag von 600 € pro Jahr steuer- und abgabenfrei übernommen werden.

18. Homeoffice-Pauschale 2.0:

Wann sich Fahrt- und Reisekosten parallel dazu abziehen lassen

Seit der Corona-Pandemie ist das Homeoffice aus vielen Haushalten nicht mehr wegzudenken. Den Wandel in der Arbeitswelt hat auch der Steuergesetzgeber erkannt: Nachdem die **Homeoffice-Pauschale** im Corona-Jahr 2020 ursprünglich nur zeitlich begrenzt eingeführt worden war, wurde die Befristung mittlerweile aufgehoben. Ab 2023 wurde die Homeoffice-Pauschale zudem **von 5 € auf 6 € pro Arbeitstag angehoben**. Seither sind maximal 1.260 € pro Jahr absetzbar, so dass maximal 210 Arbeitstage im Homeoffice abgerechnet werden können. Vorher lag der Höchstsatz bei nur 600 € pro Jahr (120 Arbeitstage). Um die Homeoffice-Pauschale zu erhalten, muss der Arbeitsplatz in der Wohnung nach wie vor keine besonderen Voraussetzungen erfüllen. Es ist egal, ob am Küchentisch, in einer Arbeitsecke oder in einem getrennten Raum gearbeitet wird.

Fährt der Arbeitnehmer an einem Homeoffice-Tag zusätzlich zu seiner ersten Tätigkeitsstätte, kann er für diesen Tag grundsätzlich keine Homeoffice-Pauschale abziehen, sondern nur seine Fahrtkosten mit der Entfernungspauschale. Eine Ausnahme gilt jedoch ab 2023 in den Fällen, in denen dem Arbeitnehmer für die betriebliche oder berufliche Betätigung **kein anderer Arbeitsplatz bei seinem Arbeitgeber** zur Verfügung steht (z.B. bei Lehrern). In diesen Fällen lässt sich für denselben Tag sowohl die Entfernungspauschale als auch die Homeoffice-Pauschale abziehen.

Neuerdings ist es zudem möglich, die Homeoffice-Pauschale auch für Tage abzuziehen, an denen zusätzlich Auswärtstätigkeiten (Dienstreisen) absolviert werden. Wichtig ist nur, dass die betriebliche oder berufliche Tätigkeit an diesem Tag **überwiegend in der häuslichen Wohnung** stattgefunden hat. Der Parallelabzug von Homeoffice-Pauschale und Reisekosten ist beispielsweise für Außendienstmitarbeiter interessant, die vormittags kurz Kunden, Lieferanten oder Geschäftspartner besuchen und nachmittags von zu Hause aus arbeiten.

Hinweis: Zu beachten ist, dass die Homeoffice-Pauschale unter die Werbungskostenpauschale von 1.230 € fällt, die das Finanzamt ohnehin gewährt. Macht ein Arbeitnehmer also nur die (maximale) Homeoffice-Pauschale in seiner Einkommensteuererklärung geltend, so überspringt er die Werbungskostenpauschale um lediglich 30 €. Kommen aber weitere Werbungskosten wie Fahrt- und Reisekosten sowie Kosten für Arbeitsmittel hinzu, lässt sich die Werbungskostenpauschale erheblich übertreffen.

19. Betriebliche Gesundheitsförderung: Ins Fitnessstudio mit steuerfreien Arbeitgeberzuschüssen

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten als attraktiven Benefit steuerfreie Leistungen zur Gesundheitsförderung von **bis zu 600 €** pro Jahr zuwenden. Das Finanzamt begünstigt diese Zuschüsse aber nur, wenn sie **zusätzlich zum regulären Gehalt** gezahlt werden. Der Arbeitgeber kann hierzu selbst Vertragspartner des Fitnessstudios werden, so dass seine Belegschaft dort eine Auswahl von begünstigten Gesundheitskursen absolvieren kann. Kursangebote wie Yoga, Pilates, Stretching, Tai-Chi, Qigong oder Rückentraining sind über den 600-€-Freibetrag begünstigt, ein reines Gerätetraining aber nicht.

Alternativ können sich Arbeitnehmer im Nachhinein auch die Kosten für den Besuch von zertifizierten Kursen in anderen Studios steuer- und sozialabgabenfrei vom Arbeitgeber erstatten lassen, sofern die Krankenkasse ihnen keinen Zuschuss zahlt. Als Nachweis dient eine Teilnahmebescheinigung über den Kurs bei einem zertifizierten Anbieter (Beleg für die Lohnabrechnung).

Darüber hinaus besteht für Arbeitgeber die Möglichkeit, die steuer- und sozialabgabenfreie **Sachbezugsfreigrenze von 50 € pro Monat** zu nutzen und den Fitnessstudio-Mitgliedsbeitrag des einzelnen Arbeitnehmers bis zu dieser Höhe zu bezuschussen (zusätzlich zum regulären Gehalt). In diesem Fall ist es unerheblich, ob vom Arbeitnehmer nur förderfähige Kurse besucht werden oder ein freies Training an Geräten absolviert wird. Die Sachbezugsfreigrenze lässt sich beispielsweise nutzen, indem Arbeitgeber ihren Mitarbeitern monatliche Gutscheine bis 50 € aushändigen, die in einem bestimmten Fitnessstudio eingelöst werden können. Alternativ kann der Arbeitgeber den monatlichen Sockelbetrag von 50 € auch direkt an ein ausgewähltes Fitnessstudio zahlen, in dem die Beschäftigten dann trainieren können. Vergünstigte Mitgliedsbeiträge lassen sich häufig aushandeln, wenn Arbeitgeber mit einem Fitnessstudio einen **Firmen-Fitnessvertrag** aushandeln. Liegt der Monatsbeitrag dann immer noch über der 50-€-Freigrenze, muss lediglich der übersteigende Teil vom Mitarbeiter selbst gezahlt werden.

Hinweis: Der 600-€-Freibetrag und die monatliche 50-€-Freigrenze können miteinander kombiniert werden, so dass pro Jahr ein steuerfreier Bonus von bis zu 1.200 € möglich ist.

HAUSBESITZER

20. Hausverkauf nach Scheidung: Übertragung der eigenen Eigentumshälfte kann Spekulationsgewinn auslösen

Wenn Sie eine Immobilie des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußern, müssen Sie den realisierten Wertzuwachs als **Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften** versteuern. Keine Versteuerung muss hingegen bei einer Veräußerung binnen zehn Jahren erfolgen, wenn die Immobilie zuvor **selbst genutzt** wurde. Nach dem Einkommensteuergesetz muss hierzu eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken entweder

- im kompletten Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung oder
- im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren

vorgelegen haben.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass ein steuerpflichtiger **privater Veräußerungsgewinn** erzielt wird, wenn ein geschiedener Ehegatte im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach einer Ehescheidung **seinen Miteigentumsanteil am gemeinsamen Einfamilienhaus an den früheren Ehepartner verkauft** und er schon Jahre vorher aus dem gemeinsamen Haus ausgezogen ist.

Im zugrundeliegenden Fall hatten Eheleute ab 2008 gemeinsam mit ihrem Sohn ein Einfamilienhaus bewohnt, das im hälftigen Miteigentum beider Partner stand. Als die Ehe in die Krise geriet, zog der Mann im Jahr 2015 aus. Die Ehefrau blieb mit dem gemeinsamen Kind in der Immobilie wohnen. Zwei Jahre später verkaufte der Mann seinen Miteigentumsanteil an seine Ex-Frau, nachdem diese ihm die Zwangsversteigerung der Immobilie angedroht hatte. Das Finanzamt besteuerte den erzielten Wertzuwachs als privaten Veräußerungsgewinn und erhielt hierfür nun grünes Licht vom BFH.

Die Bundesrichter erklärten, dass der Mann die Immobilie weder durchgängig noch im Jahr der Veräußerung und in den beiden Vorjahren selbst genutzt habe, da er bereits im Jahr 2015 ausgezogen sei. Zwar könne eine mittelbare Nutzung zu eigenen Wohnzwecken darin gesehen werden, dass der Mann seinem Sohn die Immobilie unentgeltlich zur Nutzung überlassen habe. Ausschlaggebend sei hier aber die Nutzung durch die geschiedene Ehefrau und diese könne nicht mehr als Eigennutzung durch den Ehemann gesehen werden (sog. schädliche Mitbenutzung).

Hinweis: Eine Zwangslage, die das Vorliegen eines privaten Veräußerungsgeschäfts hätte ausschließen können (wie z.B. bei einer Enteignung oder einer Zwangsversteigerung), lag nicht vor. Zwar hatte die geschiedene Ehefrau ihren Ex-Partner erheblich unter Druck gesetzt, letztlich hatte dieser aber seinen Anteil an dem Einfamilienhaus freiwillig an seine geschiedene Frau veräußert.

21. Aufgabegewinn:

Wie ist ein anteiliger Verkaufserlös für einen Garten zuzuordnen?

Eine selbständige Tätigkeit kann unter bestimmten Bedingungen auch in den eigenen vier Wänden ausgeübt werden. Je nach Tätigkeit kann hierfür ein **Büro im eigenen Haus** ausreichend sein. Wie ist es aber, wenn das Haus veräußert und die Tätigkeit in diesem Zusammenhang aufgegeben wird? Ist dann der **komplette Verkaufserlös steuerpflichtig** oder nur **der Verkaufserlös für den Teil des Hauses, der für die selbständige Tätigkeit genutzt** wurde? Darüber musste das Finanzgericht Münster (FG) entscheiden.

Die Klägerinnen sind Erben des Architekten H. Dieser unterhielt sein Büro in seinem ansonsten zu Wohnzwecken genutzten Einfamilienhaus. Das Büro umfasste 22,62 % der Wohnfläche und war dem Betriebsvermögen des H zugeordnet. Zum Grundstück gehörte auch ein ca. 150 qm großer Garten. Im Rahmen einer Baumaßnahme im Jahr 1995 wurde der Garten komplett ausgekoffert und mit teuren Gewächsen ausgestattet. Im Jahr 2014 veräußerte H das Grundstück für 850.000 € und erklärte kurz darauf die Betriebsaufgabe. Laut notariellem Vertrag entfielen vom Kaufpreis 70.000 € auf den Grund und Boden, 680.000 € auf das Gebäude und 100.000 € auf den Garten. Das Finanzamt berechnete 22,62 % des Gesamtkaufpreises in den Aufgabegewinn des Architektenbetriebs ein. Für den Garten sei kein Abzug vorzunehmen. Zudem betrage der Wert des Gartens laut einem Gutachten des Bausachverständigen nur knapp 30.000 €. Nach Ansicht der Klägerinnen war der Garten jedoch nicht in den Aufgabegewinn einzubeziehen, da er ausschließlich dem Wohnbereich zuzuordnen sei.

Die Klage vor dem FG war erfolgreich. Der **anteilige Kaufpreis für den Garten** sei **nicht in den Aufgabegewinn einzubeziehen**. Der Garten sei steuerlich gesehen ein **selbständiges Wirtschaftsgut**, auch wenn er zivilrechtlich eine Einheit mit dem Grund und Boden und dem Gebäude bilde. Er weise **keinen Zusammenhang zu den dem Betriebsvermögen** des H zugeordneten Büroflächen auf. Vom im Dachgeschoss untergebrachten Büro habe es keinen Zugang zum Garten gegeben. Daher sei davon auszugehen, dass der Garten nur privat genutzt worden sei. Aufgrund seiner aufwendigen Herstellung bzw. Umgestaltung sei er vom „nackten“ Grund und Boden zu unterscheiden. Im Streitfall sei die vertragliche Kaufpreisaufteilung der Besteuerung zugrunde zu legen. Entgegen der Auffassung des Finanzamts sei auch der dem Garten zugewiesene Kaufpreis in Höhe von 100.000 € wirtschaftlich vertretbar.

Hinweis: Bei der Ermittlung eines Aufgabegewinns ergeben sich Fragen? Wir beantworten sie gerne.

22. Gebäudeabschreibung:

Wie kann die kürzere Nutzungsdauer nachgewiesen werden?

Bei einem **vermieteten Gebäude** wird bei der Gewinnermittlung die sogenannte **Abschreibung für Abnutzung als Aufwand abgezogen**. Das Gesetz geht hier von einer standardisierten Nutzungsdauer von 40 bzw. 50 Jahren aus. Allerdings kann es auch sein, dass die **tatsächliche Nutzungsdauer geringer** ist. Doch wie kann diese nachgewiesen werden? Das Finanzgericht Münster (FG) musste darüber entscheiden, ob das von der Klägerin im Streitfall vorgelegte Gutachten als Nachweis ausreicht.

Die Klägerin ist eine vermögensverwaltende GmbH & Co. KG. Im Jahr 2016 fand eine Außenprüfung für die Jahre 2011 bis 2014 statt. Die Klägerin ermittelte die Restnutzungsdauern für die Immobilien nach dem Gesetz. Die **tatsächlichen Restnutzungsdauern** der Gebäude seien niedriger als die gesetzlichen 40 bzw. 50 Jahre. Als Nachweis legte sie das Gutachten einer Architektin vor, die auch **öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige** war. Nach Ansicht des Finanzamts waren die im Gutachten angegebenen Restnutzungsdauern jedoch nicht Grundlage für höhere Abschreibungen.

Die dagegen gerichtete Klage vor dem FG war erfolgreich. Der Steuerpflichtige könne **im Einzelfall eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer nachweisen**. Dabei könne er sich zum Nachweis der verkürzten tatsächlichen Nutzungsdauer **jeder Darlegungsmethode** bedienen, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises **geeignet erscheine**. Erforderlich sei, dass die Darlegungen Aufschluss über zum Beispiel technischen Verschleiß, wirtschaftliche Entwertung und rechtliche Nutzungsbeschränkungen gäben. Das im Gutachten angewendete Verfahren der Gebäudesachwertermittlung sei zulässig gewesen. Eine Schätzung sei nur dann nicht anzuerkennen, wenn die ermittelten Werte außerhalb des angemessenen Schätzungsrahmens lägen. Die Gutachten seien daher zu berücksichtigen und die Abschreibungsbeträge nicht zu beanstanden.

Hinweis: Sie brauchen Unterstützung bei der Ermittlung Ihrer Vermietungseinkünfte? Wir helfen Ihnen gern.

23. Veräußerungsgewinn:

Ist die Veräußerung eines Grundstücksteils steuerpflichtig?

Wenn man ein **Grundstück im Privatvermögen hält und es veräußert**, kann dieser Vorgang **steuerpflichtig** sein. Liegen zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als zehn Jahre, ist der Gewinn bzw. der Verlust steuerlich nicht relevant. Wird jedoch das **selbstbewohnte Eigenheim** veräußert, gilt eine Ausnahmeregelung: Diese Veräußerung ist **unabhängig vom Zeitraum steuerfrei**. Wie ist es allerdings, wenn vom eigenen Grundstück ein Teil veräußert wird? Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) musste darüber entscheiden, ob dies bei einer Veräußerung innerhalb von zehn Jahren zu steuerpflichtigen Einkünften führt.

Am 28.03.2014 erwarben die Kläger zu je 50 % ein bebautes Grundstück (3.863 qm) für 123.000 €. 2018 trennten sie von dem Grundstück 1.000 qm ab und veräußerten dieses neue Flurstück 2019 für 90.000 €. In der Einkommensteuererklärung 2019 erklärten sie hieraus keine Einkünfte. Gegenüber dem Finanzamt gaben sie auf Nachfrage an, dass es sich bei dem abgetrennten Teil um einen Teil des Gartens ihres selbstgenutzten Grundstücks handle. Nach Ansicht des Finanzamts war der Vorgang jedoch steuerpflichtig.

Die hiergegen gerichtete Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. **Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften bei Grundstücken**, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt, gehören zu den **sonstigen Einkünften**. Im Streitfall hätten die Kläger ein privates Veräußerungsgeschäft getätigt, da sie eine Teilfläche des von ihnen zuvor erworbenen Grundstücks innerhalb von zehn Jahren nach Erwerb wieder veräußert hätten. Das veräußerte Grundstück diene **nicht eigenen Wohnzwecken**. Die **Ausnahmeregelung sei daher nicht anzuwenden**. Mit der Grundstücksteilung und Bildung des neuen Flurstücks zum Zweck des Verkaufs sei der Zusammenhang mit dem weiterhin zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude aufgehoben. Die Ausnahmeregelung habe ihre Rechtfertigung darin, dass nur Grundstücksveräußerungen, die durch einen Wohnsitzwechsel ausgelöst würden, von der Besteuerung als Veräußerungsgeschäft ausgenommen werden sollten.

Hinweis: Sie möchten ein Grundstück veräußern? Wir erläutern Ihnen die ertragsteuerlichen Konsequenzen.

24. Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen:

Wie Arbeiten im Garten abgerechnet werden können

Privathaushalte können die Kosten für Handwerker, Gärtner etc. mit 20 % der anfallenden Lohnkosten in der Einkommensteuererklärung abziehen. Der Steuerbonus wird aber nur gewährt, wenn die erbrachten Leistungen **im Haushalt oder auf dem Grundstück** ausgeführt werden. Begrenzt ist der Steuerbonus durch drei Höchstbeträge:

- **Minijobber im Privathaushalt** werden vom Finanzamt mit einem Steuerbonus von 20 % der Lohnkosten gefördert. Pro Jahr lassen sich Minijobkosten bis zu 2.550 € abrechnen, der Steuerbonus beträgt hier also höchstens 510 € pro Jahr. Haushaltsnah sind alle Tätigkeiten, die einen engen Bezug zum Haushalt aufweisen, wie beispielsweise Kochen, Putzen, Bügeln, Waschen oder Gartenpflege.



- **Kosten für haushaltsnahe Dienstleister**, die „auf Lohnsteuerkarte“ oder auf selbständiger Basis im Privathaushalt arbeiten, sind mit maximal 20.000 € pro Jahr abziehbar, die maximal erzielbare Steuerersparnis beträgt hier somit 4.000 €.
- **Handwerkerlöhne** lassen sich pro Jahr mit maximal 6.000 € abrechnen, der Steuerbonus ist auf 1.200 € pro Jahr (also ebenfalls 20 %) beschränkt. Das Finanzamt erkennt hier sämtliche handwerklichen Tätigkeiten an, die bei der Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung im Haushalt anfallen. Unerheblich ist, ob die Arbeiten lediglich simples Heimwerkerwissen erfordern oder ob sie ausschließlich von Fachkräften ausgeführt werden können. Begünstigt sind beispielsweise die Kosten für Dachdecker, Küchen-, Kamin- und Fensterbauer, Installateure und Schornsteinfeger.

Wer Gartenarbeiten in seiner Einkommensteuererklärung abrechnen will, sollte wissen, dass die Kosten für die **reine Gartenpflege** als **haushaltsnahe Dienstleistung** unter den Höchstbetrag von 4.000 € fallen. Hierzu zählen Kosten für Rasenmähen, Baumfällen, Unkrautjäten sowie das Entfernen von Laub. Wer seinen Garten **umgestalten oder neugestalten** lässt, kann die Kosten für die Gartenarbeiten nur als **Handwerkerleistungen**, begrenzt auf den Höchstbetrag von 1.200 €, geltend machen. Dies gilt auch, wenn beispielsweise Fachleute einen Carport bauen, Wege neu pflastern, einen Zaun errichten, die Terrasse überdachen oder Insektenschutzgitter anbauen. Abziehbar sind bei Gartenarbeiten neben den reinen Lohnkosten auch die anfallenden Fahrt- und Maschinenkosten sowie die Kosten für die Entsorgung des Grünschnitts.

Hinweis: Der Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen wird vom Finanzamt nur gewährt, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung über die Leistungen vorhanden und die Bezahlung per Überweisung erfolgt ist. Barzahlung gilt hier nicht. Wird in einer Handwerkerrechnung nur ein einheitlicher Rechnungsbetrag für Material und Lohn genannt, sollte der Auftraggeber vom Dienstleister zeitnah eine aufgeschlüsselte Rechnung einfordern, damit er seinen Steuerbonus für die Arbeitskosten nicht gefährdet. Der Anteil der Arbeitskosten darf vom Auftraggeber nicht einfach geschätzt werden.

ALLE STEUERZAHLER

25. Ausschluss der Wegzugsbesteuerung:

Rückkehrabsicht darf sich auch erst nachträglich entwickeln

Wer **wesentliche Anteile an einer Kapitalgesellschaft** hält (mindestens 1 %) und seine unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland beendet, indem er seinen inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aufgibt, muss sich einer Wegzugsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz unterziehen. In diesem Fall muss er für seine gehaltenen Kapitalgesellschaftsanteile einen **Veräußerungsgewinn** versteuern. An die Stelle des Veräußerungspreises tritt der **gemeine Wert** der Anteile. Es existiert jedoch eine Rückkehrregelung, die den Steuerzugriff nachträglich wieder abwendet: Beruht die ursprüngliche Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht auf einer **nur vorübergehenden Abwesenheit** des Anteilseigners und wird er innerhalb von sieben Jahren nach Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland wieder **unbeschränkt steuerpflichtig**, so entfällt der Steueranspruch unter gewissen Voraussetzungen wieder.



Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass es für die Anwendbarkeit der Rückkehrregelung nicht erforderlich ist, dass der Anteilseigner bereits im Zeitpunkt des Wegzugs aus Deutschland eine **Rückkehrabsicht** hat. Die Bundesrichter sahen hierfür keine hinreichende Grundlage im Wortlaut des Gesetzes.

Hinweis: Mit dieser Entscheidung widerspricht der BFH der Finanzverwaltung, die einen bereits bei Wegzug bestehenden Willen zur Rückkehr (samt entsprechender Glaubhaftmachung) fordert. Nach der BFH-Rechtsprechung ist es hingegen zulässig, dass der Anteilseigner seinen Rückkehrwillen erst innerhalb der sieben Jahre nach dem Wegzug aus Deutschland ausbildet.

26. Steuerfreier Arbeitslohn aus Drittstaat:

Vorsorgeaufwendungen sind nicht als Sonderausgaben abziehbar

Bestimmte Vorsorgeaufwendungen lassen sich nach dem Einkommensteuergesetz nicht als Sonderausgaben abziehen, wenn sie **in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen** stehen. Dies gilt insbesondere für Beiträge zu gesetzlichen Rentenversicherungen, berufsständischen Versorgungseinrichtungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen, Kranken- und Pflegeversicherungen sowie Arbeitslosen-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass dieses Abzugsverbot auch gilt, wenn ein Arbeitnehmer **steuerfreien Arbeitslohn aus einem Drittstaat** bezieht und er seine Vorsorgeaufwendungen in diesem Staat nicht steuermindernd geltend machen kann. Geklagt hatte ein Arbeitnehmer, der zeitlich befristet in die Volksrepublik China entsandt worden war. Im Streitjahr 2016 entfiel sein Arbeitslohn zu 87,72 % auf eine in China und zu den übrigen 12,28 % auf eine in Deutschland ausgeübte Tätigkeit. Das deutsche Finanzamt legte das mit China geschlossene Doppelbesteuerungsabkommen zugrunde und besteuerte den Arbeitslohn nur im Umfang des inländischen Tätigkeitsanteils (12,28 %). Den übrigen Arbeitslohn stellte es steuerfrei, da er nur in China besteuert werden durfte.

Der Kläger wollte seine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie zur Arbeitslosenversicherung zu 100 % als Sonderausgaben im deutschen Einkommensteuerbescheid berücksichtigt wissen. Er argumentierte, dass ihm im Zuge der Besteuerung seines Arbeitslohns in China kein Abzug für Vorsorgeaufwendungen zugestanden habe. Der BFH folgte jedoch der Berechnung des Finanzamts und urteilte, dass der teilweise Ausschluss des Sonderausgabenabzugs nicht gegen Verfassungsrecht verstoße. Ein Ausschluss steht nicht unter dem Vorbehalt, dass der Arbeitnehmer die Aufwendungen in dem anderen Staat steuerlich zum Abzug bringen kann. Ein solcher Vorbehalt gilt nur zur Wahrung der Arbeitnehmerfreizügigkeit im Verhältnis zu EU- und EWR-Staaten sowie zur Schweizerischen Eidgenossenschaft - bei Drittstaaten wie im vorliegenden Fall hingegen nicht.

27. Werbungskostenabzug:

Vorherige gewerbliche Tätigkeit begründet keine Erstausbildung

Wer ein Gewerbe betreibt, lernt sicherlich viel fürs Leben - eine **Erstausbildung im steuerlichen Sinn** absolviert er damit jedoch nicht. Dies geht aus einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor. Geklagt hatte ein ehemaliger Gewerbetreibender, der die Kosten für seine Pilotenausbildung als vorweggenommene Werbungskosten abziehen wollte. Der Kläger hatte vor seiner Pilotenausbildung ein knapp zweijähriges Praktikum in der Veranstaltungsbranche absolviert und anschließend jahrelang ein eigenes Gewerbe in der Veranstaltungs- und Showtechnik betrieben. Der BFH entschied jedoch, dass weder Praktikum noch gewerbliche Tätigkeit als Erstausbildung anerkannt werden können, so dass die Pilotenausbildung keinen Werbungskostenabzug als Zweitausbildung eröffnet. Es war weder ein geordneter Ausbildungsgang durchlaufen worden, noch hatte eine Abschlussprüfung stattgefunden.

Zum Hintergrund: Kosten für eine Berufsausbildung oder für ein Studium können nach dem Einkommensteuergesetz nur dann als **Werbungskosten** abgezogen werden, wenn der Steuerzahler zuvor entweder bereits eine Erstausbildung (eine Berufsausbildung oder ein Studium) abgeschlossen hat oder die (zweite) Berufsausbildung bzw. das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. Steuerlich weniger attraktiv ist der Abzug für Kosten einer erstmaligen Ausbildung oder eines erstmaligen Studiums, denn hierfür können nur maximal 6.000 € pro Jahr als **Sonderausgaben** abgesetzt werden. Diese Abzugsvariante ist ungünstiger als der Werbungskostenabzug, da sich Sonderausgaben nur dann steuermindernd auswirken, wenn der Auszubildende bzw. Student im gleichen Jahr auch ein Einkommen über dem steuerfreien Grundfreibetrag erzielt, denn nur wer Steuern zahlen muss, kann auch Steuern sparen. Eine Mitnahme der Kosten in spätere (Berufs-)Jahre über einen Verlustvortrag - wie bei den Werbungskosten - akzeptiert das Finanzamt bei Sonderausgaben nicht.

28. Mündliche Verhandlung:

Abtauchen nach beantragter Terminverlegung birgt ein Risiko

Ist ein Prozessbeteiligter zu einer **mündlichen Verhandlung** geladen und am Verhandlungstag erkrankt, sollte er bei Gericht möglichst frühzeitig einen **Terminverlegungsantrag** stellen, um seine Rechte umfassend zu wahren. Übergeht das Gericht den (begründeten) Antrag und führt die Verhandlung ohne den Erkrankten trotzdem durch, verletzt es den **Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs**, so dass die gerichtliche Entscheidung später wegen eines Verfahrensmangels angefochten werden kann.

Wie hoch die Hürden für die Glaubhaftmachung der Terminverlegungsgründe sind, richtet sich nach dem Zeitpunkt der Antragstellung: Es gilt der Grundsatz, dass die Gründe für eine Terminverlegung nur „auf Verlangen“ des Richters glaubhaft gemacht werden müssen. Ausnahme: Wird der Terminverlegungsantrag **„in letzter Minute“** gestellt, so dass dem Gericht keine Zeit bleibt, eine Glaubhaftmachung einzufordern, muss der Antragsteller von sich aus alles unternehmen, um seinem Antrag zum Erfolg zu verhelfen. Deshalb muss er entweder direkt ein **ärztliches Attest über die Verhandlungsunfähigkeit** einreichen oder seine **Erkrankung** derart **genau schildern**, dass das Gericht sich selbst ein Bild machen kann. Die bloße Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt in diesen Last-Minute-Fällen in der Regel nicht.

Hinweis: Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung liegt eine Antragstellung „in letzter Minute“ insbesondere dann vor, wenn der Antrag erst am Verhandlungstag gestellt wird.



Nach einem neuen Beschluss des Bundesfinanzhofs muss ein am Vortag der mündlichen Verhandlung vor Dienstschluss gestellter Terminverlegungsantrag zwar nicht direkt mit ärztlichen Bescheinigungen untermauert und mit detaillierten Krankheitsangaben versehen werden. Der Antragsteller trägt aber das Risiko der fehlenden Glaubhaftmachung, wenn er nach Antragstellung direkt „abtaucht“, denn ist er nach der Antragstellung für das Gericht nicht mehr erreichbar, kann er einer Aufforderung zur Glaubhaftmachung seiner Krankheitsgründe nicht mehr nachkommen.

Hinweis: Geht ein Antrag am Vortag vor der Verhandlung ein, gilt er nach der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung nur dann als „in letzter Minute“ gestellt, wenn er nach Dienstschluss bei Gericht eingeht (in den damaligen Entscheidungsfällen um 16:08 Uhr und 19:26 Uhr). In einem anderen Fall war der Antrag am Vortag um 15:08 Uhr bei Gericht eingegangen, was nach der Rechtsprechung noch „vor Dienstschluss“ war.

29. Steuerberechnung durch das Finanzamt: Finanzgericht muss konkrete Zahlenbasis liefern

Macht der Ausgang eines Rechtsstreits die Änderung eines Steuerbescheids erforderlich, kann das Gericht dem Finanzamt die Steuerberechnung auferlegen. In diesem Fall muss das Gericht dann aber darlegen, von welchen Besteuerungsgrundlagen das Amt auszugehen hat.

Dass ein **unbestimmter Urteilstenor** ein durchgreifender Verfahrensmangel sein kann, der zur Urteilsaufhebung führt, zeigt ein neuer Fall des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem das Finanzgericht Düsseldorf (FG) im Tenor seines Urteils erklärte hatte, dass bei der Privatnutzungsversteuerung für ein bestimmtes Fahrzeug „der Grundsatz der Kostendeckelung“ anzuwenden sei. Das FG erklärte nicht, von welchen Beträgen das Amt dabei konkret auszugehen habe.

Hinweis: Wer einen Firmenwagen für private Zwecke nutzt, kann den zu versteuernden pauschalen 1%-Vorteil durch die sogenannte „Kostendeckelung“ begrenzen. Dabei muss er dem Finanzamt nachweisen, dass die tatsächlichen Gesamtaufwendungen für das Fahrzeug im jeweiligen Jahr geringer ausgefallen sind als der pauschal ermittelte Entnahmewert für dieses Jahr, so dass er den niedrigeren Wert versteuern darf. Bei der Kostendeckelung müssen also die Gesamtkosten des Fahrzeugs zugrunde gelegt werden.

Der BFH sah in dem unkonkreten Urteilstenor des FG einen Verfahrensfehler, hob das Urteil auf und verwies den Fall zurück an das FG zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung. Die Bundesrichter erklärten, dass der Finanzbehörde nur noch die Berechnung des Steuerbetrags überlassen werden dürfe. Im vorliegenden Fall war der Behörde aber zugleich die Beurteilung steuerrechtlicher Fragen bei der Berechnung der Steuer übertragen worden, was nicht zulässig ist. In einem zweiten Rechtsgang muss das FG nun also die konkreten Beträge liefern, die für die Anwendung der Kostendeckelung maßgeblich sein sollen.

30. Tod eines Prozessbeteiligten:

Gerichtsprozess ist trotz bekannter Rechtsnachfolger auszusetzen

Verstirbt während eines Gerichtsprozesses ein Beteiligter, führt dies nach der Zivilprozessordnung **automatisch** zu einer **Unterbrechung des Verfahrens**, bis es durch den Rechtsnachfolger wieder aufgenommen wird. Etwas anderes gilt, wenn die verstorbene Prozesspartei durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten wurde. In diesem Fall wird das Verfahren nur **auf gesonderten Antrag** hin ausgesetzt. Lehnt das Gericht einen begründeten Aussetzungsantrag des Prozessbevollmächtigten oder des Prozessgegners ab und führt das Verfahren unbehelligt fort, begeht es damit einen **Verfahrensfehler**, so dass die gerichtliche Entscheidung später angefochten werden kann.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass Gerichte einen Prozess aufgrund eines solchen (nicht rechtsmissbräuchlich gestellten) Antrags **zwingend aussetzen** müssen und ihnen hier **kein Ermessensspielraum** verbleibt. Weiter stellte der BFH klar, dass ein Aussetzungsantrag auch noch gestellt werden kann, wenn der **Rechtsnachfolger** des verstorbenen Prozessbeteiligten bereits zweifelsfrei feststeht. Durch die Aussetzung soll nicht nur die Möglichkeit geschaffen werden, die Erben zu ermitteln, sondern auch ein Zeitfenster gewährt werden, damit sich der Prozessbevollmächtigte mit den ermittelten Erben **hinsichtlich der weiteren Prozessführung abstimmen** kann. Der Bevollmächtigte hat ein eigenes Interesse daran, bei Unklarheiten infolge des Todes einer Partei einen **vorläufigen Stillstand des Verfahrens** herbeizuführen, der ihn vor möglichen Schadensersatzansprüchen schützt.

Hinweis: Nur wenn ein Aussetzungsantrag rechtsmissbräuchlich ist, weil er ausschließlich der Verzögerung des Verfahrens dient, darf er abgelehnt werden. In allen anderen Fällen muss das Gericht eine „Zwangspause“ gewähren.

31. Nachlassverbindlichkeiten:

Abzugsfähige Kosten im Zusammenhang mit einem Nachlass

Geht ein Erbe nicht nur an eine Person, sondern an mehrere, ist die Aufteilung des Erbes mitunter schwierig. Oftmals kann hier ein **Testamentsvollstrecker** helfen. Bei der Verwertung des Erbes können allerdings Kosten anfallen. **Bestimmte Kosten** können bei der **Ermittlung der Erbschaftsteuer steuermindernd berücksichtigt** werden. Das Finanzgericht Köln (FG) musste darüber entscheiden, ob die im Streitfall angefallenen Kosten den abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten zuzuordnen sind.

Die Klägerin ist Miterbin nach Frau Z (Erblasserin). In der Erbschaftsteuererklärung für die Erbengemeinschaft machte der Testamentsvollstrecker Lagerkosten für Nachlassgegenstände bis zu deren Verwertung und ein Beratungshonorar für Frau Y geltend. Die Kosten waren angefallen, da zum einen der Testamentsvollstrecker die Gegenstände nicht in seinen Räumlichkeiten lagern konnte und zum anderen zur Auszahlung der Erbanteile eine Verwertung der Gegenstände erforderlich war. Hierbei erfolgte eine Beratung durch Frau Y. Das Finanzamt erkannte die geltend gemachten Kosten nicht als Nachlassverbindlichkeiten bzw. Nachlassregelungskosten an.

Die hiergegen gerichtete Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Zwar können Nachlassverbindlichkeiten im Zusammenhang mit einem Erwerb vom Nachlass abgezogen werden. Zu den **Kosten der Nachlassregelung** gehören die Kosten der tatsächlichen und rechtlichen **Feststellung des Nachlasses einschließlich von Bewertungskosten**, aber auch **alle Kosten**, die aufgewendet werden müssen, um die **Erben in den Besitz** der ihnen aus der Erbschaft zukommenden Güter zu setzen. Die berücksichtigungsfähigen Kosten müssen in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Erwerb stehen. Kosten für die Verwaltung des Nachlasses hingegen sind Kosten, die nur dazu dienen, den Nachlass zu erhalten, zu nutzen und zu mehrten oder - wie im Streitfall - das Vermögen zu verwerten. Diese gehören nicht dazu. Daher sind die angefallenen Lagerungs- und Beratungskosten nicht abzugsfähig. Es handelt sich bei ihnen auch nicht um Kosten für die Erstellung der Erbschaftsteuererklärung.

32. Verbindliche Auskunft:

Abrechnung der Gebühren von verbindlichen Auskünften gleichen Inhalts

Das Steuerrecht ist kompliziert und wird auch nicht einfacher. Da kann es manchmal schwierig sein, im Einzelfall die richtige steuerliche Sachlage und deren Konsequenzen eindeutig festzustellen. Daher gibt es die Möglichkeit, beim zuständigen Finanzamt einen **Antrag auf verbindliche Auskunft** zu stellen. Dabei wird dem Finanzamt der fragliche Sachverhalt geschildert. Da es sich um eine individuelle Leistung durch das Finanzamt handelt, wird hierfür eine **Gebühr** erhoben. Im Streitfall hatten **mehrere Personen einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft über den gleichen Sachverhalt** gestellt. Das Finanzgericht Münster (FG) musste darüber entscheiden, wie oft eine Gebühr für mehrere inhaltsgleiche Auskünfte vom Finanzamt abgerechnet werden kann.

Im zugrundeliegenden Fall waren die Kläger teils unmittelbar und teils mittelbar an einer Holdinggesellschaft beteiligt. Da eine Umstrukturierungsmaßnahme der Gesellschaft geplant war, wurde von allen acht Beteiligten eine verbindliche Auskunft über denselben Inhalt beim Finanzamt beantragt. Ziel der Auskunft war die Klärung der Frage, ob die geplante Umstrukturierung ohne Aufdeckung stiller Reserven vollzogen werden könne. Das Finanzamt erteilte daraufhin **acht inhaltsgleiche verbindliche Auskünfte** gegenüber den Klägern und setzte gegenüber jedem eine Gebühr fest. Dagegen legten die Kläger Einspruch ein und begehrten - jedoch vergeblich - eine einheitliche Gebührensatzung.

Ihre Klage vor dem FG war erfolgreich. Entgegen der Ansicht des Finanzamts könne nur **eine Auskunftsgebühr nach dem Höchstbetrag** gegenüber allen Antragstellern als Gesamtschuldern angesetzt werden. Der **Erlaß mehrerer Gebührenbescheide**, in deren Rahmen jeweils die Höchstgebühr festgesetzt werde, **sei rechtswidrig**. Das Finanzamt habe die verbindliche Auskunft gegenüber allen Klägern einheitlich erteilt. Die Bescheide seien inhaltsgleich gewesen. Die unterschiedlichen Beteiligungsverhältnisse der Kläger seien für das Ergebnis der verbindlichen Auskunft nicht entscheidend gewesen. Dass die Anträge auf ein mehrstufiges Umwandlungsvorhaben gerichtet gewesen seien, habe das Finanzamt bei der Gebührensatzung nicht berücksichtigt. Das Finanzamt habe nicht in Bezug auf die einzelnen Rechtsfragen, sondern lediglich in Bezug auf die Antragsteller separat abgerechnet. Es sei daher gegenüber allen Klägern als Gesamtschuldern nur eine Auskunftsgebühr anzusetzen.

Hinweis: Bei einem komplizierten Fall kann es sinnvoll sein, eine verbindliche Auskunft zu beantragen. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

33. Teilung der Rentenrechte nach Scheidung: Wie Leistungen des Versorgungsausgleichs besteuert werden

Wird eine Ehe geschieden, werden die während der Ehe erworbenen Rentenrechte der Ex-Partner per Versorgungsausgleich hälftig geteilt. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nun dargestellt, welche einkommensteuerlichen Folgen sich aus dem Versorgungsausgleich für die Ehepartner ergeben:

- **Ausgleichsleistungen:** Ehegatten haben die Möglichkeit, den Versorgungsausgleich ganz oder teilweise auszuschließen. Die zum Ausgleich berechtigte Person kann dabei eine zweckgebundene Abfindung für ein noch nicht ausgeglichenes Anrecht (somit einen schuldrechtlichen Anspruch) von der zum Ausgleich verpflichteten Person verlangen. Das BMF weist darauf hin, dass der zum Ausgleich verpflichtete Partner seine Leistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs seit 2015 als Sonderausgaben abziehen kann. Dies setzt jedoch voraus, dass der Empfänger dem Sonderausgabenabzug zustimmt. Die Ausgleichsleistung muss vom Empfänger spiegelbildlich als sonstige Einkünfte versteuert werden.
- **Gesetzlicher Versorgungsausgleich:** In den Wertausgleich nach einer Scheidung müssen alle Anrechte einbezogen werden, es sei denn, die Ehegatten haben eine davon abweichende wirksame Vereinbarung über den Versorgungsausgleich getroffen oder die Anrechte sind noch nicht ausgleichsreif. Nicht ausgleichsreif sind insbesondere Anrechte aus betrieblicher Altersversorgung, die noch verfallbar sind. Vorrangig wird dabei stets die sogenannte interne Teilung vorgenommen, bei der jedes einzelne Versorgungsanrecht innerhalb des Versorgungssystems für sich gesehen und geteilt wird. Das Familiengericht betrachtet dabei den einzelnen Versorgungsträger, bei dem ein Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht. Gegenüber diesem Träger wird der ausgleichsberechtigten Person dann ein eigenes Anrecht verschafft, indem diese ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person erhält. Die Übertragung der Anrechte ist steuerfrei. Die „abgespaltenen“ Leistungen können beim ausgleichspflichtigen Partner nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.
- **Schuldrechtliche Ausgleichszahlungen:** Vereinbaren Ehegatten per Ehevertrag oder gerichtlicher Vereinbarung, dass sie sich ganz oder teilweise Ausgleichsansprüche nach der Scheidung vorbehalten, erfolgt der Versorgungsausgleich später durch schuldrechtliche Ausgleichszahlungen. Der zum Ausgleich berechtigte Partner kann vom anderen den Ausgleichswert in Form einer schuldrechtlichen Ausgleichsrente verlangen, wenn ein Anrecht bei der Scheidung noch nicht ausgleichsreif ist. Dem zum Ausgleich verpflichteten Partner fließen die Mittel zur Finanzierung des schuldrechtlichen Ausgleichs zunächst in voller Höhe steuerlich zu, da nur er gegenüber seinem Versorgungsträger ein eigenes Anrecht auf Versorgung hat. Er muss die bezogenen Leistungen somit als Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, Kapitalvermögen oder als sonstige Einkünfte versteuern (je nach Fallkonstellation). Die Zahlungen an den zum Ausgleich berechtigten Partner kann der ausgleichspflichtige Partner sodann aber als Sonderausgaben abziehen. Der Empfänger muss die bezogenen Ausgleichszahlungen spiegelbildlich als sonstige Einkünfte versteuern.

34. Für Neu-Rentner 2023: Wie Alterseinkünfte besteuert werden

Wer in diesem Jahr in Rente geht, genießt einen Rentenfreibetrag von 17 %. Dieser Anteil der Rente bleibt steuerfrei, so dass also 83 % der Rente versteuert werden müssen. Der **Rentenfreibetrag** bleibt fortan in gleicher Höhe (als fester Eurobetrag) für die gesamte Laufzeit der Rente bestehen. Grundlage für die Berechnung des Rentenfreibetrags ist die volle Jahresbruttorente. Da die Rente im ersten Jahr in den meisten Fällen für weniger als zwölf Monate gezahlt wird, ermittelt das Finanzamt den Rentenfreibetrag generell erst **im zweiten Rentenbezugsjahr**.

Beispiel: Herr Meier geht am 01.04.2023 in Rente, so dass ihm ein Rentenfreibetrag von 17 % zusteht. Für 2023 beträgt der Rentenfreibetrag zunächst 17 % der in diesem Jahr bezogenen Rente. Herrn Meiers Jahresbruttorente liegt im Folgejahr bei 15.000 €, so dass der Rentenfreibetrag für dieses erste volle Jahr auf 2.550 € festgelegt wird (17 % von 15.000 €). Dieser Freibetrag bleibt in den Folgejahren unverändert bestehen - auch dann, wenn die Ruhebezüge durch Rentenanpassungen steigen sollten.

Wer in den kommenden Jahren in Rente geht, erhält einen geringeren prozentualen Rentenfreibetrag festgeschrieben. Hier ein Überblick über die Entwicklung der Freibeträge:

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %	Rentenfreibetrag in %
2023	83	17
2024	84	16
2025	85	15
2026	86	14
2027	87	13

Mit dem Besteuerungsanteil werden gesetzliche Renten, Erwerbsminderungsrenten, Witwen- und Waisenrenten aus der gesetzlichen Versicherung und Rürup-Renten besteuert. Renten aus einer privaten Rentenversicherung (keine Riester- oder Rürup-Renten) oder eine Zusatzversorgungsrente (wie von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, kurz VBL) werden meist mit dem günstigeren Ertragsanteil besteuert. Eine Riester-Rente oder eine Rente aus der betrieblichen Altersvorsorge wird bei Auszahlung grundsätzlich mit dem persönlichen Steuersatz besteuert.

35. Online-Vermietungsportale: Finanzämter erhalten Daten der registrierten Vermieter

Auf Internetportalen wie Airbnb, Wimdu oder 9flats können Privatpersonen ihren Wohnraum zur kurzfristigen (Unter-)Vermietung anbieten. Wer sich auf diese Weise etwas hinzuverdient, sollte unbedingt wissen, dass er durch diese Vermietungsaktivitäten in aller Regel **steuerpflichtige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** erzielt.

Die Finanzbehörde Hamburg hat nun erklärt, dass sie bei einem weltweit agierenden Online-Vermietungsportal erfolgreich einen Auskunftsanspruch durchgesetzt habe, so dass ihr die Daten von dort registrierten Vermietern vorlägen. Es kann davon ausgegangen werden, dass damit auch die über die Plattform erzielten Umsätze an den Fiskus gemeldet worden sind. Die Auswertung des Datenmaterials hat allein in Hamburg für die Jahre 2021 und 2022 in 300 Fällen zu einer **Mehrsteuer von über 900.000 €** geführt.



Die Hamburger Finanzbehörde erklärte, dass sie die Datensätze von Vermietern außerhalb Hamburgs an die obersten Finanzbehörden der anderen Bundesländer übermittelt habe. Daher ist damit zu rechnen, dass die Finanzämter bundesweit entsprechende Ermittlungen und Auswertungen vornehmen.

Hinweis: Da private Zimmervermietungen über Onlineportale mittlerweile eine beachtliche Größenordnung erreicht haben, interessieren sich auch die Finanzbehörden verstärkt für die Geschäftsaktivitäten auf Vermietungsplattformen und richten Sammelauskunftersuchen an diese, um an die Identität von Vermietern zu gelangen. Vermieter sollten also nicht davon ausgehen, dass sie mit ihren Vermietungsaktivitäten im Internet „unter dem Radar“ der Finanzämter agieren können. Wer seinen Wohnraum bisher steuerunehrlich vermietet hat, sollte schnellstmöglich für Transparenz sorgen. Um gegenüber dem Fiskus reinen Tisch zu machen, ist es oft empfehlenswert, eine strafbefreiende Selbstanzeige einzulegen. Hierzu sollte man aber vorab unbedingt Rücksprache mit seinem steuerlichen Berater halten.

36. Steuererklärungen 2021 und 2022: Abgabefristen im Überblick

Alle Jahre wieder sorgen die nahenden **Abgabefristen für Steuererklärungen** für Betriebsamkeit unter Steuerzahlern und Steuerberatern. Während der Corona-Pandemie hat der Gesetzgeber die Fristen mehrmals verschoben, so dass für jedes Steuerjahr nun jeweils andere Termine gelten. Hier die aktuell geltenden Fristen im Überblick:

- **Steuererklärungen für 2021:** Für die Erklärungen von steuerlich nicht beratenen Steuerbürgern ist die Abgabefrist bereits im vergangenen Jahr am 31.10.2022 abgelaufen. Wer seine Steuererklärungen durch einen steuerlichen Berater anfertigen lässt, hat etwas länger Zeit und muss seine Steuererklärungen für 2021 bis zum **31.08.2023** abgeben.
- **Steuererklärungen für 2022:** Wer keinen steuerlichen Berater eingeschaltet hat, muss als Abgabefrist den 30.09.2023 beachten. Da dieser Tag ein Samstag ist, muss die Steuererklärung de facto aber erst am Montag, den 02.10.2023, beim Finanzamt vorliegen. Wer steuerlich beraten ist, profitiert von einer verlängerten Abgabefrist bis zum **31.07.2024**.

Hinweis: Die vorgenannten Fristen gelten für Einkommensteuererklärungen, Körperschaftsteuererklärungen, Einnahmeüberschussrechnungen und Bilanzen sowie für Erklärungen zur gesonderten (und einheitlichen) Feststellung. Für Land- und Forstwirte sind gesonderte Fristen festgelegt.

Zu beachten sind die Fristen nur für Steuerzahler, die zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung **verpflichtet** sind (z.B. bei Steuerklassenkombination III/V oder wegen Nebeneinkünften über 410 €). Reichen Steuerzahler hingegen ihre Erklärung freiwillig ein (z.B. ledige Arbeitnehmer mit nur einem Arbeitsverhältnis und ohne Nebeneinkünfte), haben sie für die Abgabe der Steuererklärung 2021 noch bis zum 31.12.2025 Zeit (für 2022: bis 31.12.2026), denn dann müssen sie sich lediglich an die vierjährige Festsetzungsfrist halten.



STEUERTERMINE

Juli 2023	August 2023	September 2023
10.07. (*13.07.) Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)	10.08. (*14.08.) Umsatzsteuer (Monatszahler)	11.09. (*14.09.) Umsatzsteuer (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
		Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
		Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)
	**15.08. (*18.08.) Gewerbesteuer Grundsteuer	
27.07. Sozialversicherungsbeiträge	29.08. Sozialversicherungsbeiträge	27.09. Sozialversicherungsbeiträge
*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.		
**) In Regionen, in denen der 15.08. ein gesetzlicher Feiertag ist, verschiebt sich der Abgabetermin auf den 16.08.		

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.